

Vierte Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung - Länderbeteiligung, eingeleitet am 28. März 2023

Bundesland:	Niedersachsen
Ressort(s):	Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Datum:	14.04.2023

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	Art. 1 Nr. 2 Buchstabe c	Dem Absatz 17 wird folgender Satz angefügt: „Bei flüssigen radioaktiven Stoffen ist die Bezugsmasse die Masse der Flüssigkeit.“	redakt.	Die Reihenfolge sollte „fest, flüssig, gasförmig“ sein.	Änderung zu: In Absatz 17 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt: „Bei flüssigen radioaktiven Stoffen ist die Bezugsmasse die Masse der Flüssigkeit.“ Hinzufügen von: d) Der bisherige Absatz 17 Satz 3 wird Satz 4.
2	Art. 1 Nr. 9 Buchstabe b	Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Prüfung der Anforderungen durch die nach dem Kreislaufwirtschaftsrecht zuständige Behörde [...]“	redakt.	Es sollten konsistente Begriffe verwendet werden. Es wird bisher stets auf das Kreislaufwirtschaftsgesetz abgestellt (§§ 29, 30 und 40 StrlSchV).	Ersetzen von „Kreislaufwirtschaftsrecht“ durch „Kreislaufwirtschaftsgesetz“
3	Art. 1 Nr. 11 Buchstabe a	Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:	inhaltl.	Die Begründung ist nicht nachvollziehbar. Entgegen den Ausführungen werden in Spezialkursen keine Inhalte der Grundkurse wiederholt.	Einfügen von „insgesamt“ vor „nicht länger“

		„[...] Die Kursteilnahme darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.“		<p>Ohne den Zusatz „insgesamt“ würde der Fristbeginn nicht eindeutig geregelt. Es wäre nicht offensichtlich, dass sich die Frist auf den letzten zum Erwerb einer Fachkunde erforderlichen Kurs beziehen soll. Dies würde zu Unklarheiten im Vollzug führen.</p> <p>Die Regelung würde außerdem erlauben, dass ein jahrzehntealter Grundkurs durch Besuch eines Spezialkurses oder eines aufbauenden Moduls zur Erlangung der Fachkunde herangezogen werden könnte, ohne den zwischenzeitlichen Besuch von Aktualisierungskursen. Das Strahlenschutzrecht wandelt sich jedoch fortwährend. Gleiches gilt für den Stand von Wissenschaft und Technik. Dies muss bei der Bemessung der Frist berücksichtigt werden.</p> <p>Zunehmende Online-Angebote ermöglichen eine verbesserte Vereinbarkeit von Beruf und Familie beim Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz.</p>	Die Begründung ist entsprechend anzupassen.
4	Art. 1 Nr. 11 Buchstabe b	Absatz 6 wird wie folgt gefasst: „(6) Für Medizinische Technologinnen für Radiologie und Medizinische Technologen für Radiologie [...]“	redakt.	Verwendung des generischen Maskulinums, siehe Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Kapitel 1.8 „Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern“.	Streichung von „Medizinische Technologinnen für Radiologie und“

5	Art. 1 Nr. 12 Buchstabe a Doppelbuch- stabe bb	Nummer 2 wird wie folgt gefasst: „2. die Qualifikation des Lehrpersonals, die verwendeten Lehrmaterialien, die Ausstattung der Kursstätte, soweit vorhanden, und die angewandte Lehrmethode eine ordnungsgemäße Wissensvermittlung gewährleisten und“	inhaltl.	Der Begriff „Lehrmethode“ ist irreführend. Er ist im Sinne von „pädagogischer Methodik“ (z. B. Frontalunterricht, Gruppenarbeit, Vortrag etc.) zu verstehen, deren Eignung nicht von der anerkennenden Stelle zu prüfen ist (siehe hierzu VG Sigmaringen, Urteil vom 20. Oktober 2021 – 8 K 6301/19 –). Die IT-Ausstattung ist entgegen der Begründung nicht unter der Lehrmethode zu subsumieren. Sie sollte als eigener Prüfpunkt aufgenommen werden.	Ersetzen von „die angewandte Lehrmethode“ durch „die Informationstechnik, sofern erforderlich,“ Die Begründung ist entsprechend anzupassen.
6	Art. 1 Nr. 15	§ 65 Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „(4) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass 1. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 bei Messung der Konzentration radioaktiver Stoffe in der Luft einer nach § 169 des Strahlenschutzgesetzes bestimmten Messstelle zur Prüfung und Feststellung bereitgestellt werden: [...]“	inhaltl.	§ 65 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchV zählt Folgendes auf: - die Ortsdosis, - die Ortsdosisleistung, - die Konzentration radioaktiver Stoffe in der Luft oder - die Kontamination des Arbeitsplatzes. Es ist nicht nachvollziehbar, warum nur eines der Tatbestandsmerkmale der Messstelle bereitgestellt werden soll, andere jedoch nicht, sofern sie erfüllt sind.	Streichung von „bei Messung der Konzentration radioaktiver Stoffe in der Luft“
7	Art. 1 Nr. 18	Nach § 75 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt: „(1a) Der Strahlenschutzbeauftragte hat dafür zu	redakt.	Adressat der Vorschrift sollte der Strahlenschutzverantwortliche sein. In Art. 1 Nr. 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird richtigerweise darauf verwiesen, dass sich die Vorschrift an	Ersetzen von „Der Strahlenschutzbeauftragte“ durch „Der Strahlenschutzverantwortliche“

		sorgen, dass beruflich exponierte Personen, die sich im Kontrollbereich aufhalten, die erforderliche Schutzkleidung tragen und die erforderliche Schutzausrüstung verwenden.“		den Strahlenschutzverantwortlichen richtet.	
8	Art. 1 Nr. 20	Nach § 94 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt: „[...] Die Dokumentation nach und die Radionuklidanalyse nach sind mittels eines geeigneten Qualitätsmanagementsystems unter Verwendung üblicher Messzeiten und Nachweisempfindlichkeiten zu erstellen.“	inhaltl.	Zu zuverlässigen Ermittlung der Messwerte sollte die Eignung des Labors durch eine Akkreditierung nachgewiesen werden (z. B. DIN EN ISO IEC 17025). Damit andere ausländische Zertifizierungen berücksichtigt werden können, sollte auf die zugrunde liegende EU-Richtlinie Bezug genommen werden.	Ersetzen von „mittels eines geeigneten Qualitätsmanagementsystems“ durch „durch ein nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 akkreditiertes Labor“
9	Art. 1 Nr. 21 Buchstabe a	Satz 2 wird aufgehoben.	inhaltl.	Der Hinweis auf die potentielle Exposition durch die Ausschöpfung der Werte der Anlage 11 Teil D StrlSchV von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr sollte beibehalten werden, weil er unverändert zutreffend ist. Er ist insbesondere im Zusammenhang mit der in Art. 1 Nr. 22 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb neu geschaffenen Ausnahmeregelung als Bewertungsmaßstab für die Mitteilungspflicht des Strahlenschutzverantwortlichen erforderlich.	Streichung von Art. 1 Nr. 21 Buchstabe a Andernfalls: Der Hinweis wird in die Anlage 11 Teil D aufgenommen.

10	Art. 1 Nr. 23	Dem § 116 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Die zuständige Behörde kann die Zeitabstände für die Konstanzprüfung festlegen, soweit dies zum Schutz Einzelner oder der Allgemeinheit erforderlich ist.“	Inhaltl.	Laut der amtlichen Begründung zur § 116 Absatz 1 StrlSchV ist es beabsichtigt, die Prüfintervalle für die Durchführung der Konstanzprüfung im Rahmen des untergesetzlichen Regelwerks festzulegen. Die Regelungen zu den erforderlichen Zeitabständen der Konstanzprüfung und die Auffangtatbestände sollten sich im selben Regelwerk befinden und nicht an verschiedenen Stellen. Sofern ein Bedürfnis für die Regelung der Befugnisse der zuständigen Behörde auf Verordnungsebene gesehen wird, sind diese nicht auf eine Verkürzung zu beschränken.	Streichung von Art. 1 Nr. 23 Andernfalls: Änderung der Begründung zur Klarstellung, dass die zuständige Behörde sowohl eine kürzere als auch eine längere Frist festlegen kann. Der Wortlaut von Art. 1 Nr. 23 steht dem nicht entgegenstehen.
11	Art. 1 Nr. 25 Buchstabe c	Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt: „(1a) Der Strahlenschutzbeauftragte hat dafür zu sorgen, dass die Risikobewertung mindestens alle drei Jahre wiederholt wird.“	redakt.	Adressat der Vorschrift sollte der Strahlenschutzverantwortliche sein.	Ersetzen von „Der Strahlenschutzbeauftragte“ durch „Der Strahlenschutzverantwortliche“
12	Art. 1 Nr. 26 Buchstabe b	Folgender Absatz 7 wird angefügt: „(7) Die ärztliche oder zahnärztliche Stelle darf die ihr nach Absatz 6 Satz 1 übermittelten Daten anderen ärztlichen oder	redakt.	Durch Art. 1 Nr. 26 Buchstabe a wird der Regelungsbereich von § 130 Absatz 6 Satz 1 StrlSchV auf „Informationen und personenbezogene Daten“ erweitert. Zur Klarstellung sollte dieser Wortlaut auch in dem neuen § 130 Absatz 7 StrlSchV verwendet werden.	Einfügen von „Informationen und personenbezogenen“ vor „Daten“ in Satz 1 Halbsatz 1 und 2 und Satz 2.

		zahnärztlichen Stellen übermitteln, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder der Stelle, an die die Daten übermittelt werden, erforderlich ist. Die ärztliche oder zahnärztliche Stelle, an die die Daten übermittelt werden, darf diese nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden.“		Ohne die Ergänzung ist es fraglich, ob es sich nur um die personenbezogenen Daten handelt oder ob auch weitere Informationen übermittelt werden dürfen.	
13	Art. 1 Nr. 27 Buchstabe a	Nach den Wörtern „folgende Personen“ werden die Wörter „und vor Ort“ eingefügt.	redakt.	Es sollten konsistente Begriffe verwendet werden. Der Ort, auf den die Regelung abgezielt, ist identisch mit dem Ort der technischen Durchführung aus der Teleradiologie.	Ersetzen von „und vor Ort“ durch „am Ort der technischen Durchführung“
14	Art. 1 Nr. 29 Buchstabe b	Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf: 1. Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Strahlenschutzgesetzes, soweit sich der Umgang auf natürlich vorkommende radioaktive Stoffe zur Nutzung als Kern-	inhaltl.	Die Ausnahme in Nummer 1 ist zu weitreichend, weil alle Genehmigungen, die sich auf radioaktive Abfälle beziehen nicht mehr in dem Aufsichtsprogramm nach § 180 Absatz 1 Satz 1 StrlSchG berücksichtigt werden könnten. Laut der Begründung sollen jedoch nur Anlagen und Einrichtungen der nuklearen Ver- und Entsorgung ausgenommen werden. Der beabsichtigte Regelungsbereich entspricht dem des § 9h Nummer 2	Änderung von „radioaktive Abfälle“ zu „zum Umgang mit radioaktiven Stoffen zum Zweck der Lagerung, Bearbeitung oder Verarbeitung als radioaktive Abfälle, mit dem Ziel, diese radioaktiven Abfälle geordnet zu beseitigen,“

		brennstoff oder zur Erzeugung von Kernbrennstoffen sowie radioaktive Abfälle bezieht, [...]“		Halbsatz 1 AtG. Dessen Formulierung sollte übernommen werden.	
15	Art. 1 Nr. 35	Dem § 172 wird folgender Absatz 4 angefügt: [...]	inhaltsl.	Es fehlen Regelungen zum Wechsel der Messstelle. Die Frist von drei Monaten entspricht der maximalen Tragezeit eines Dosimeters nach § 66 Absatz 3 Satz 2 StrlSchV.	Ersetzen von „wird folgender Absatz 4“ durch „werden die folgenden Absätze 4 und 5“ Hinzufügen von „(5) Die Beauftragung einer anderen gemäß § 169 des Strahlenschutzgesetzes bestimmten Messstelle ist von dem nach § 168 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes zur Übermittlung Verpflichteten der bisher beauftragten Messstelle und der für den Verpflichteten zuständigen Behörde drei Monate vor dem Wechsel der Messstelle mitzuteilen.“
16	Art. 1 Nr. 36 Buchstabe a	Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt: (2a) Die zuständige Behörde kann die Gültigkeit eines registrierten Strahlenpasses um bis zu fünf Jahre verlängern, wenn die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 erfüllt sind.	inhaltsl.	Der Strahlenpass enthält in Abschnitt 7 exakt so viele Doppelseiten, wie für die maximal betroffenen Kalenderjahre der vorgesehenen Gültigkeitsdauer erforderlich sind (siehe AVV Strahlenpass). Bei der Verlängerung der Gültigkeit eines registrierten Strahlenpasses steht somit kein Platz für die zusätzlichen Eintragungen zur Verfügung.	Streichung von Art. 1 Nr. 36 Buchstabe a
17	Art. 1 Nr. 39 Buchstabe a	Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Übt der Einzelsachverständige eine Sachverständigentätigkeit außer-	Inhaltsl.	In Art. 1 Nr. 12 Buchstabe b wird wegen der nunmehr bundesweiten Geltung der Anerkennung eines Kurses eine Frist von zwei Wochen für die Unterrichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde eingeführt. Diese Regelung sollte aufgrund	Einfügen der Worte „zwei Wochen“ nach dem Wort „dies“ in Nummer 1

		halb des Zuständigkeitsbereichs der Behörde aus, die ihn bestimmt hat, so hat er der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich er tätig wird, 3. dies vor Aufnahme der Tätigkeit mitzuteilen und 4. eine Kopie des Bestimmungsbescheides zu übersenden. [...]“		der vergleichbaren Sachlage auch für Mitteilung von Sachverständigen nach § 183 Absatz 2 StrlSchV übernommen werden. So kann die zuständige Aufsichtsbehörde die Sachverständigentätigkeit angemessen überwachen.	
18	Art. 1 Nr. 39 Buchstabe a	s. o.	redakt.	Fehlerhafte Nummerierung	Ersetzen der Nummern 3 und 4 durch 1 und 2
19	Art. 1 Nr. 40 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd	In Nummer 40 werden die Wörter „des Bestimmungsbescheides“ gestrichen.	inhaltl.	§ 184 Absatz 1 Nummer 40 StrlSchV würde lauten: „entgegen § 183 Absatz 2 oder 4 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder eine Kopie, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übersendet oder“ Ohne die Ergänzung ist es fraglich, um welche Kopie es sich handelt. In § 184 Absatz 1 Nummer 38 StrlSchV wird hingegen weiterhin eindeutig auf die „Kopie des Prüfberichts“ verweisen.	Streichung von Art. 1 Nr. 40 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd
20	Art. 1 Nr. 42	§ 189 Absatz wird wie folgt geändert:	redakt.	Unvollständiger Bezug	Einfügen von „1“ hinter „Absatz“
21	Art. 1 Nr. 52 Buchstabe a	In Abschnitt I Nummer 1 werden nach den Wörtern „aufeinanderfolgenden Untersuchungen gleicher Untersuchungsart“ die	redakt.	Der Wortlaut „am gleichen Gerät“ legt als Auslegung nahe, dass sich die Vorgabe auch auf mehrere Geräte gleicher Bauart beziehen könnte.	Ersetzen von „gleichen“ durch „selben“

		Wörter „am gleichen Gerät“ eingefügt.		Sofern sich die Meldepflicht auf die Identität des Einzelgegenstands (hier: eines bestimmten Gerätes) bezieht sollte die Formulierung „am selben Gerät“ verwendet werden, um Missverständnisse zu vermeiden.	
22	Art. 1 Nr. 53 Buchstabe c	Teil B Nummer 5 wird wie folgt gefasst: „5. Berechnung der effektiven Dosis des ungeborenen Kindes: a) [...]“	redakt.	Fehlendes Satzzeichen	Hinzufügen eines Punktes am Ende von 5. Buchstabe a
23	Art. 1 Nr. 53 Buchstabe c	Teil B Nummer 5 wird wie folgt gefasst: [...] b) Berechnung des Beitrags für das ungeborene Kind aus einer inneren Exposition des ungeborenen Kindes auf Grund der Inkorporation von Radionukliden einer schwangeren Person: [...]“	redakt.	Die zweifache Nennung des ungeborenen Kindes ist nicht erforderlich. Siehe hierzu auch BAnz AT 04.07.2022 B13: „Dosiskoeffizienten für die Abschätzung der effektiven Dosis für das ungeborene Kind nach Inkorporation durch die Mutter“	Streichung von „des ungeborenen Kindes“ nach „inneren Exposition“
24	Inhaltsübersicht	-	redakt.	Folgeänderung aus Art. 1 Nr. 25 Buchstabe a	Hinzufügen eines Änderungsbefehls mit folgendem Wortlaut: In der Inhaltsübersicht wird bei § 126 das Wort „Risikoanalyse“ durch das Wort „Risikobeurteilung“ ersetzt.
25	§ 5 Absatz 1	-	inhaltl.	Es fehlen Regelungen zur Beseitigung von Materialien, für die gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 3 Teil A und B StrISchV eine Genehmigung nach § 12	Wird nachgereicht (Ergebnisprotokoll Bund/Ländertreffen vom 09.02.2022)

				Absatz 1 Nummer 3 des Strahlenschutzgesetzes nicht erforderlich ist.	
26	§ 14 Absatz 3	-	inhalt.	In § 14 Absatz 3 sollte ausdrücklich auf die Verordnung 1493/93/Euratom hingewiesen werden, die direkte und unmittelbare Wirkung in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union entfaltet.	Hinzufügen eines Änderungsbefehls mit folgendem Wortlaut: § 14 Absatz 3 wird wie folgt geändert: „a) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Verbringungen innerhalb von Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterliegen den Bestimmungen der Verordnung 1493/93/Euratom.“ b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.
27	§ 44	-	inhaltl.	Die Verantwortlichkeiten bei der Aufteilung von verschiedenen Aufgaben in der Röntgendiagnostik (rechtfertigende Indikation und Befundung auf der einen und technische Durchführung auf der anderen Seite), für die § 44 StrlSchV nicht einschlägig ist, sollten klargestellt werden. Verantwortlich ist in diesem Fall vollumfänglich der Strahlenschutzverantwortliche, der Inhaber einer Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 oder 5 des Strahlenschutzgesetzes ist oder der eine Anzeige nach § 17 Absatz 1 Satz 1 oder § 19 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes erstattet hat, selbst wenn unter seiner Aufsicht lediglich die technische Durchführung erfolgt.	Hinzufügen eines Änderungsbefehls mit folgendem Wortlaut: Dem § 44 wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) Bei der Stellung der rechtfertigenden Indikation oder der Befundung durch Personen, die nicht unter der Aufsicht des Strahlenschutzverantwortlichen stehen, bleibt seine Gesamtverantwortung unberührt. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass 1. diese Personen über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz verfügen, 2. die Pflichten hinsichtlich des Hinzuziehens eines Medizinphysik-Experten zur Mitarbeit nach § 131 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 oder zur Beratung nach § 131 Absatz 3 erfüllt werden,

				In der vorgeschlagenen Regelung werden einige relevante Pflichten aufgezählt.	3. die Anforderungen zur Stellung der rechtfertigen Indikation nach § 83 Absatz 3 Satz 1 und Satz 4 des Strahlenschutzgesetzes einhalten werden und 4. die Vorrichtungen zur medizinischen Befundung geeignet sind.“
28	§ 48	-	inhaltl.	Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz hat mit Rundschreiben vom 13.01.2022 - S II 1 - 1512/004-2021.0001 - seine Rechtsauffassung zur Fristberechnung bei der Aktualisierung der erforderlichen Fachkunde und von Kenntnissen im Strahlenschutz dargelegt. Die Ergänzung ist erforderlich, weil das Rundschreiben nicht allen Personen zur Verfügung steht, die eine Fachkunde oder Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen, und das Gewollte nicht offensichtlich aus dem bisherigen Wortlaut hervorgeht.	Hinzufügen eines Änderungsbefehls mit folgendem Wortlaut: § 48 Absatz 1 wird wie folgt geändert: a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem alle Voraussetzungen zum Erwerb der Fachkunde erfüllt sind.“ b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
29	§ 51 Nummer 3	-	redakt.	Es sollten konsistente Begriffe verwendet werden. Anpassung des Wortlautes an § 47 Absatz 3 Satz 3, § 47 Absatz 5 Satz 1 und § 189 Absatz 3 Satz 2 StrlSchV.	Hinzufügen eines Änderungsbefehls mit folgendem Wortlaut: § 51 Nummer 3 wird wie folgt geändert: Das Wort „Erfolgskontrolle“ wird durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.

30	§ 87	-	inhaltl.	<p>Die Regelungen von SEWD-Richtlinien stellen eine Beschränkung der Betroffenen in ihrer Berufsausübungsfreiheit nach Artikel 12 Absatz 1 GG (hier: Art der Ausübung eines Berufs oder eines Gewerbes) dar. Der Eingriff kann „aufgrund eines Gesetzes“ gerechtfertigt werden, weil er nicht so wesentlich ist. Eine Richtlinie ohne Außenwirkung ist hingegen nicht ausreichend.</p> <p>Entsprechende Regelungen wurden für kerntechnische Anlagen in § 44 AtG eingeführt und sollten ins Strahlenschutzrecht übernommen werden. Statt auf „Anlagen und Tätigkeiten“ ist auf „Tätigkeiten und Beförderungen“ abzustellen.</p> <p>§ 24 Nummer 8 StrlSchG ermächtigt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass und in welcher Weise der Schutz von radioaktiven Stoffen, von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, von Röntgeneinrichtungen und von Störstrahlern gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter zu gewährleisten ist.</p> <p>Zu berücksichtigen sind: - § 11 Absatz 1 Nummer 5 StrlSchG für die genehmigungsbedürftige Errich-</p>	<p>Hinzufügen eines Änderungsbefehls mit folgendem Wortlaut:</p> <p>Nach § 87 wird folgender § 87a eingefügt: „§ 87a Funktionsvorbehalt (1) Die zu unterstellenden Störmaßnahmen oder sonstigen Einwirkungen Dritter werden nach dem Stand der Erkenntnisse durch die zuständigen Behörden festgelegt (Lastannahmen). Grundlage für den Stand der Erkenntnisse nach Satz 1 sind die Erkenntnisse und die Bewertungen der Sicherheits-, Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder. (2) Ausgehend von den Lastannahmen werden allgemeine sowie tätigkeits- und beförderungsspezifische Anforderungen und Maßnahmen für den erforderlichen Schutz der Tätigkeit oder Beförderung in Richtlinien für den Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD-Richtlinien) festgelegt. Der erforderliche Umfang der Anforderungen und Maßnahmen nach Satz 1 sowie deren Festlegung im Genehmigungsverfahren oder als nachträgliche Auflage wird unter Berücksichtigung des Gefahrenpotenzials der Tätigkeit oder Beförderung bestimmt. Bei der Festle-</p>
----	------	---	----------	--	---

				<p>tung von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 10 Absatz 1 StrlSchG,</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 13 Absatz 3 StrlSchG für eine genehmigungsbedürftige Tätigkeit nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 StrlSchG und - § 29 Absatz 1 Nummer 7 StrlSchG für die genehmigungsbedürftige Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe nach § 27 StrlSchG <p>Der Schutz gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter ist keine Voraussetzung für alle weiteren anzeige- und genehmigungsbedürftigen Tätigkeiten. Röntgeneinrichtungen und Störstrahler sind daher nicht zu berücksichtigen.</p>	<p>gung von Anforderungen und Maßnahmen nach Satz 1 ist eine effektive Folgedosis von 100 Millisievert bis zum 70. Lebensjahr als Summe von Inhalation und sieben Tagen äußerer Bestrahlung als Richtwert zugrunde zu legen. Die Methode zur Berechnung dieser effektiven Folgedosis ist in einer Richtlinie nach Satz 1 festzulegen.</p> <p>(3) Der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter nach § 11 Absatz 1 Nummer 5, § 13 Absatz 3 und Tätigkeit oder Beförderung § 29 Absatz 1 Nummer 7 des Strahlenschutzgesetzes ist gegeben, wenn der Schutz der Tätigkeit oder Beförderung nach der Bewertung der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde durch die in der Genehmigung festgelegten Maßnahmen gegen die nach Absatz 1 zu unterstellenden Störmaßnahmen oder sonstigen Einwirkungen Dritter sichergestellt ist.“</p>
31	§ 90 Absatz 2 Satz 2 oder § 90 Absatz 1	-	inhaltl.	<p>Adressat von § 90 Absatz 2 StrlSchV ist der Strahlenschutzverantwortliche. Die Gestattung aus § 90 Absatz 2 Satz 2 StrlSchV kann jedoch auch für Prüfungen durch behördlich bestimmte Sachverständige nach § 172 Absatz 1 StrlSchG relevant sein.</p>	<p>Hinzufügen eines Änderungsbefehls mit folgendem Wortlaut:</p> <p>Dem § 90 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Die Sätze 1 und 2 gelten auch für behördlich bestimmte Sachverständige nach § 172 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes.“</p>

				<p>Es kann auch die Rechtsauffassung vertreten werden, dass Sachverständige die Eignung von Strahlungsmessgeräten in geeigneter Weise beurteilen können und daher grundsätzlich keiner Gestattung aus § 90 Absatz 2 Satz 2 StrlSchV bedürfen. Dies wäre in § 90 Absatz 1 klarzustellen.</p> <p>Ohne eine der Klarstellungen besteht keine Eindeutigkeit bezüglich der Notwendigkeit einer Gestattung.</p>	<p>Andernfalls: Hinzufügen eines Änderungsbefehls mit folgendem Wortlaut:</p> <p>§ 90 Absatz 1 wird wie folgt geändert: Nach den Worten „Der Strahlenschutzverantwortliche“ werden die Worte „und behördlich bestimmte Sachverständige nach § 172 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes“ eingefügt.</p>
32	§ 119	-	inhaltl.	<p>§ 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 regelt, dass über Angaben zur rechtfertigenden Indikation und den Zeitpunkt der Indikationsstellung unverzüglich Aufzeichnungen angefertigt werden müssen. Die Regelung beinhaltet nicht, dass die Dokumentation vor der Anwendung abgeschlossen sein soll.</p> <p>Die vorgeschlagene Regelung dient der Klarstellung des Gewollten.</p>	<p>Hinzufügen eines Änderungsbefehls mit folgendem Wortlaut:</p> <p>Nach § 119 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt: „Die rechtfertigende Indikation ist vor der Anwendung zu stellen und zu dokumentieren. Sofern eine unverzügliche Anwendung erforderlich ist, kann die Dokumentation nach der Anwendung erfolgen.“</p>
33	§ 132 Nr. 6	-	redakt.	<p>Folgeänderung aus Art. 1 Nr. 25 Buchstabe a</p>	<p>Hinzufügen eines Änderungsbefehls mit folgendem Wortlaut:</p> <p>In § 132 Nummer 6 wird das Wort „Risikoanalyse“ durch das Wort „Risiko-beurteilung“ ersetzt.</p>
34	§ 172	-	inhaltl.	<p>§ 169 Absatz 4 Nummer 5 StrlSchG ermächtigt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des</p>	<p>Hinzufügen eines Änderungsbefehls mit folgendem Wortlaut:</p>

				<p>Bundesrates festzulegen welche weiteren Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Mitteilungs- und Vorlagepflichten die Messstellen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben.</p> <p>Die vorgeschlagene Regelung entspricht sinngemäß dem Punkt 6.1 der Richtlinie über Anforderungen an Personendosismessstellen nach Strahlenschutz- und Röntgenverordnung vom 10. Dezember 2001 unter Berücksichtigung der bundesweiten Gültigkeit der Bestimmung der Messstellen.</p>	<p>Nach § 14 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt: „Die nach §169 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes bestimmten Messstellen stellen für jedes Land, in dem sie tätig geworden sind, eine jährliche Übersicht über das vorangegangene Kalenderjahr zusammen und übermitteln diese spätestens am 1. Juni der jeweiligen obersten Landesbehörde.“</p>
35	§ 184 Absatz 2 Nummer 11	-	inhaltl.	<p>Bisher stellt es keine Ordnungswidrigkeit dar, wenn die Jahresmeldung des Bestandes an radioaktiven Stoffen mit Halbwertszeiten von mehr als 100 Tagen gemäß § 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StrlSchV unterbleibt. Dies ist aufgrund der hohen Relevanz der Jahresmeldung für die Aufsichtsbehörden nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Hinzufügen eines Änderungsbefehls mit folgendem Wortlaut:</p> <p>In § 184 Absatz 2 Nummer 11 werden vor der Angabe „§ 85 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder 2,“ die Worte „§ 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder“ eingefügt.</p>
36	§ 189 Absatz 5	-	inhaltl.	<p>Die Überarbeitung der Fachkunderichtlinien ist noch nicht abgeschlossen. Ohne neue Bewertungsmaßstäbe ist es unverhältnismäßig, dass Kurse, die nach den zum jetzigen Zeitpunkt noch anzuwendenden Richtlinien bereits genehmigt wurden, erneut zu beantragen sind. Die Frist ist daher zu verlängern.</p>	<p>Hinzufügen eines Änderungsbefehls mit folgendem Wortlaut:</p> <p>In § 189 Absatz 5 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2026“ ersetzt.</p>
37	Anlage 5 Nummer 1	-	inhaltl.	<p>Aus dem Tätigkeitsfeld der Anlage 3 Nummer 9 StrlSchG zur Handhabung,</p>	<p>Hinzufügen eines Änderungsbefehls mit folgendem Wortlaut:</p>

				insbesondere bei Wartungs- oder Reinigungstätigkeiten, von Schlämmen und Ablagerungen bei der Gewinnung, Verarbeitung und Aufbereitung von Erdöl und Erdgas sowie in der Tiefengeothermie lassen kann für ölhaltige Rückstände keine Trockenmasse bestimmt werden. In diesen Fällen sollte ein geeignetes Nachweisverfahren angewendet werden. Es empfiehlt sich eine Anlehnung an die Vorgehensweise der konventionellen Altlastenbearbeitung.	In Anlage 5 Nummer 1 wird folgender Satz angefügt: „Für Stoffe, für die keine Trockenmasse bestimmt werden kann, z. B. Öle, ist ein geeignetes Verfahren zur Bestimmung der spezifischen Aktivitäten anzuwenden.“
38	Anlage 5 Nummer 2 Buchstabe a	-	redakt.	Es sollten konsistente Begriffe verwendet werden (hier: SI-Einheiten).	Hinzufügen eines Änderungsbefehls mit folgendem Wortlaut: In Anlage 5 Nummer 2 Buchstabe a wird die Einheit „Tonnen“ durch die Einheit Mg“ ersetzt.
39	Anlage 8 Teil G Nummer 3	-	redakt.	Es sollten konsistente Begriffe verwendet werden (hier: SI-Einheiten).	Hinzufügen eines Änderungsbefehls mit folgendem Wortlaut: In Anlage 8 Teil G Nr. 3 wird die Einheit „Tonnen“ durch die Einheit Mg“ ersetzt.